

Liestal, 31. Januar 2017/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **23. Februar 2017**; Traktandum **20**

Vorstoss Nr. **2016/383** – **Motion** von **Simon Oberbeck, CVP/BDP-Fraktion**

Titel: **Wirksamkeitsprüfung Leistungsvereinbarungen und Staatsverträge**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Motionär lädt den Regierungsrat ein, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu schaffen, respektive zu ändern, dass bei Leistungsvereinbarungen mit Dritten, Transferaufwand und Staatsverträgen eine externe Wirksamkeitsprüfung regelmässig (z.B. alle 3 Jahre) durchgeführt wird.

Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf im Bereich der Staatsbeiträge bereits erkannt. Im Regierungsprogramm 2016–2019 wurden eine Intensivierung des Staatsbeitragscontrollings sowie eine Vorlage zum Staatsbeitragsgesetz als Ziele aufgenommen.

Ende November 2016 wurde daher das Projekt zur Einführung eines systematischen Staatsbeitragscontrollings (RRB 2016/1696) lanciert. Projektziel ist es die Staatsbeiträge (bestehend aus Finanzhilfen und Abgeltungen) systematisch und dauerhaft zu bewirtschaften. Darin enthalten ist die Fragestellung wie und wie oft die Wirksamkeit von Staatsbeiträgen (mit Leistungsvereinbarungen in Form von Verfügungen und Verträgen) überprüft werden soll. Im Weiteren werden der Bedarf und die Ebene der rechtlichen Verankerung analysiert und Vorschläge abgeleitet. Der Entscheid zum Soll-Konzept des zukünftigen Staatsbeitragscontrollings ist für Ende 2017 terminiert. Die Einführung externer Audits ist im Rahmen des Projekts zu prüfen. Der Zeitpunkt für ein Audit sollte sich an der Laufzeit des Vertrags orientieren, so dass die Ergebnisse fristgerecht in eine allfällige Neuverhandlung einfließen können. Teilweise werden externe Audits bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben durchgeführt (z.B. SVA). Aus Kostengründen sind auch interne Audits durch entsprechend qualifizierte Mitarbeitende in Betracht zu ziehen (Ressourcenaufbau). Für Audits müssen inhaltliche Kriterien (u.a. inhaltliche und finanzielle Ziele/ Einhaltung definierter Prozesse, Erreichen eines bestimmten Volumen und Qualitätslevels) für die Leistungserfüllung definiert sein. Die Leistungsvereinbarungen müssen daher in der entsprechenden Qualität vorliegen. Im Rahmen des Projekts wird geprüft, ob und welche zwingenden Vertragsbestandteile zu definieren sind. Die Wirksamkeit z.B. einer Finanzhilfe lässt sich ggf. nur anhand einer Studie erheben, in welcher die Auswirkung für die Öffentlichkeit hinsichtlich Förderung respektive deren Wegfall durch den Kanton untersucht wird. Vorgaben für die Prüfung der Wirksamkeit sind demnach nach Art und Volumen des Staatsbeitrags abzustufen unter Berücksichtigung von Nutzen und Aufwand.

Im totalrevidierten FHG, dessen Inkraftsetzung per 1.1.2018 geplant ist, ist das Instrument der generellen Aufgabenüberprüfung vorgesehen. Dieses Instrument wird auch auf den Bereich der Leistungsvereinbarung angewendet. Zudem wird im totalrevidierten FHG auch eine systematische Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Ausgaben verlangt. Die Ausarbeitung in den Detailskonzepten ist am Laufen.

Staatsverträge regeln die Absicht und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen für ein gemeinsames Ziel. Diese lassen sich nicht direkt auf ihre Wirksamkeit prüfen. In der Regel bestehen

jedoch dazugehörige Leistungsvereinbarungen (Staatsbeiträge, vgl. oben) über die vereinbarten Geldflüsse, die geprüft werden können.

Im bestehenden Beteiligungscontrolling liegt der Fokus auf der strategischen Ausrichtung der Beteiligung und die Einflussnahme durch den Kanton. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wurde im Juni 2016 an den Landrat überwiesen. Geldflüsse vom Kanton an die Beteiligungen sind in der Regel in Form von Abgeltungen oder Finanzhilfen geregelt und werden im Rahmen des oben erwähnten Projektes angeschaut.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit dem Projekt „Einführung eines systematischen Staatsbeitragscontrollings“ bereits die Klärung der wesentlichen Fragen hinsichtlich Wirksamkeit einer Leistungsvereinbarung aufgegleist ist. Eine gesetzliche Anpassung in diesem Zusammenhang wird ebenfalls untersucht. Er beantragt deshalb die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.